

Viele Kommunen, die an der Übernahme der Stromnetze in kommunale Hand interessiert sind, befassen sich viel zu spät mit dem Thema. Häufig rückt erst mit der offiziellen Bekanntmachung über das Auslaufen des Konzessionsvertrages im Bundesanzeiger zwei Jahre vor Vertragsende dieses Thema ins Bewusstsein vieler Kommunalpolitiker oder lokaler Initiativen. Eine Rekommunalisierung benötigt jedoch eine Vorlaufzeit von etwa drei bis vier Jahren. Darin sind sich alle Experten einig.¹ Deshalb bleibt oft nur die Option einen neuen möglichst kommunenfreundlichen Konzessionsvertrag mit einem Energieversorgungsunternehmen auszuhandeln. Wie ein solcher Vertrag aussehen sollte zeigt der alternative Musterkonzessionsvertrag der Grünen.² Allerdings werden den Kommunen immer wieder Verträge vorgelegt, die nicht kommunenfreundliche Formulierungen beinhalten. Insbesondere aufgrund der weiterhin bestehenden Unklarheiten im Energiewirtschaftsgesetz muss die Kommune besonders wachsam sein.

Bei den Verhandlungen mit den Bewerbern um die Konzession sollten folgende Punkte beachtet werden:

Sonderkündigungsrechte

Die Laufzeit von Konzessionsverträgen beträgt in der Regel 20 Jahre. Sonderkündigungsrechte stellen sicher, dass sich die Kommune nicht erst wieder in 20 Jahren, sondern in absehbarer Zeit mit der Neuvergabe beschäftigen kann und möglicherweise dann eine Rekommunalisierung verwirklicht. Der alternative Musterkonzessionsvertrag räumt der Gemeinde aus diesem Grund ein ordentliches Kündigungsrecht ohne Vorliegen eines Grundes mit einer Frist von 2 Jahren zum Ablauf des zehnten und des fünfzehnten Jahres ein.

Rückkaufoption

Bundesnetzagentur und Bundeskartellamt raten in ihrem Leitfaden³ dringend dazu, in neu abzuschließenden Konzessionsverträgen einen Anspruch auf Eigentumsübertragung zu vereinbaren. Dies ist unbedingt notwendig, da sich aus dem Energiewirtschaftsgesetz kein eindeutiger Anspruch auf Eigentumsübergang nach Ende des Konzessionsvertrages ableiten lässt.

Ertragswert- statt Sachzeitwertverfahren bei der Kaufpreisermittlung

Auch die Ermittlung des Netzkaufpreises ist im Energiewirtschaftsgesetz unklar formuliert. Dort ist nur von einer „wirtschaftlich angemessenen Vergütung“ die Rede, ohne Hinweis darauf, nach welchen Verfahren diese berechnet wird. Laut der Energierechtskanzlei Becker Büttner Held kann nur der Ertragswert eine angemessene Vergütung darstellen. Das ist der Betrag, der aus Sicht eines objektiven Käufers unter Berücksichtigung der sonstigen Kosten des Netzbetriebes einerseits und der zu erwartenden Erlöse aus dem Netzbetrieb andererseits für den Erwerb des Netzes kaufmännisch und betriebswirtschaftlich vertretbar erscheint. Eine Kaufpreisermittlung nach dem Sachzeitwert wirkt sich negativ für die Kommune aus.

Informationspflichten

Der Konzessionsnehmer ist verpflichtet, der Gemeinde diejenigen Informationen zur Verfügung zu stellen, die potentielle Bieter benötigen, um effektiv an der Neuvergabe der Konzession teilzunehmen. Denn nur wenn eine Kommune oder ein Interessent für die Konzession über die nötigen Informationen verfügt, kann er eine seriöse Wirtschaftlichkeitsberechnung durchführen. Erst dadurch wird der Wettbewerb um die Netze ermöglicht. Leider nutzen viele Konzessionsnehmer diesen Hebel und stellen die Daten nicht zur Verfügung. Im Leitfaden der Bundesnetzagentur und des Bundeskartellamtes wird genau beschrieben welche Daten zur Verfügung gestellt werden sollten.⁴ Dies sollte unbedingt in jedem Konzessionsvertrag aufgenommen werden. Außerdem sind die Unterlagen und Daten der Kommune unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Regelung der Entflechtung

Für den Fall der Übernahme des Netzes haben die Vertragspartner gemeinsam ein Entflechtungskonzept zu erarbeiten. Eine Entflechtung ist notwendig, damit das herauszugebende Netz vom neuen Netzbetreiber genutzt werden kann. Der alternative Musterkonzessionsvertrag legt als Leitlinien für die Entflechtung die Wahrung der Versorgungssicherheit, Kostengünstigkeit, Diskriminierungsfreiheit, Effizienz und eine klare Zuordnung von Verantwortungsbereichen fest. Die Kosten für die Entflechtung sollten sich wie folgt verteilen: Der Konzessionsnehmer trägt die Kosten der Herauslösung des Netzes und die Kommune trägt die Kosten für die Einbindung des von ihr übernommenen Netzes in das Netz des neuen Netzbetreibers.

1 Siehe dazu auch Publikationen des Deutschen Städte und Gemeindebundes (DGStB), der Verband Kommunaler Unternehmer (VKU) oder bei der Sozietät Becker Büttner Held

2 http://www.buerger-begehren-klimaschutz.de/images/stories/Alternativer_Musterkonzessionsvertrag_der_Grnen.pdf

3 <http://www.buerger-begehren-klimaschutz.de/konzessionsvertraege/informationsbroschueren.html>

4 Leitfaden zur Vergabe von Strom- und Gaskonzessionen und zum Wechsel des Konzessionsnehmers, Bundeskartellamt und Bundesnetzagentur, Ziffer 25 bis 30

Mögliche Regelungen zur Förderung von Energieeffizienz und dezentraler erneuerbarer Energien-Anlagen

Kommunen die sich für den Klimaschutz einsetzen möchten, können in den neuen Konzessionsvertrag auch Vorgaben zur Förderung von Energieeffizienz und erneuerbarer Energien schreiben. Der alternative Musterkonzessionsvertrag enthält die dafür weitgehendsten möglichen Regelungen. Dabei ist jedoch zu beachten, dass diese Klimaschutzanforderungen kein Kriterium für die Entscheidung bei der Vergabe der Konzession sein dürfen.

Förderung von Energieeffizienzmaßnahmen

Im alternativen Musterkonzessionsvertrag ist festgelegt, dass der Konzessionsnehmer die Gemeinde bei der Erstellung von kommunalen Energiekonzepten unterstützt und die dafür erforderlichen Daten auf eigene Kosten zur Verfügung stellt. Der Netzbetreiber berät die Netznutzer auch über Möglichkeiten der Einsparung und des effizienten Stromverbrauchs. Es besteht zudem eine jährliche Berichtspflicht.

Förderung erneuerbarer Energien

In Bezug auf die Förderung erneuerbarer Energien enthält der alternative Musterkonzessionsvertrag ein Bekenntnis des Netzbetreibers und der Gemeinde zur Förderung der dezentralen Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien sowie von Strom aus Kraft-Wärme-Kopplung. Gemeinde und Netzbetreiber entwickeln dazu gemeinsam ein Konzept über die Möglichkeiten dezentraler Stromerzeugung und setzen dieses Konzept um.